

**4. Satzung vom 10.12.2021
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der
Stadt Neunburg vorm Wald
(BGS-EWS)
vom 01.01.2004**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende Satzung:

**§ 1
Änderungsinhalt**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neunburg vorm Wald vom 01.01.2004 in der Fassung mit der 1. Änderungssatzung vom 03.04.2005 und 2. Änderungssatzung vom 27.11.2015 sowie der 3. Änderungssatzung vom 25.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,52 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 14,50 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,43 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 12,91 €. |

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,09 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 1,59 €. |

2. § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren

3. § 9a wird zusätzlich aufgenommen:

**§ 9 a
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung ortsfester Wasserzähler

a) in Abhängigkeit der Nenngroße Q_n :

bis 2,5 m ³ /h	38,00 €/Jahr	4 m ³ /h
bis 6,0 m ³ /h	38,00 €/Jahr	10 m ³ /h
bis 10 m ³ /h	38,00 €/Jahr	16 m ³ /h
bis 15 m ³ /h	38,00 €/Jahr	25 m ³ /h

b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

38,00 €/Jahr
38,00 €/Jahr
38,00 €/Jahr
38,00 €/Jahr

c) bei Großwasserzählern

NW 50 normal	38,00 €/Jahr
NW 50 Verbund	38,00 €/Jahr
NW 80 normal	38,00 €/Jahr
NW 80 Verbund	38,00 €/Jahr
NW 100 normal	38,00 €/Jahr
NW 100 Verbund	38,00 €/Jahr
NW 150 normal	38,00 €/Jahr
NW 150 Verbund	38,00 €/Jahr

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt **2,71 € pro Kubikmeter Schmutzwasser**. Als Schmutzwasser gelten die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen.

5. § 10a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 10 a
Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten bzw. vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche; ab- bzw. aufgerundet auf volle qm). Die Gebühr beträgt **0,60 € pro qm angesetzte Grundstücksfläche**.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01.01.2022 in Kraft**.

Neunburg vorm Wald, 10.12.2021
Stadt Neunburg vorm Wald

Birner
1. Bürgermeister